

**Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;
Gewässerausbau im Felbener Bach durch Verlegung in der Riederau, Flst. Nr.
677/36 der Gemarkung Sankt Mang**

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:

Die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Tiefbau- und Verkehr - beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Durchführung folgender Maßnahmen im Felbener Bach, im Bereich der Flst. Nr. 677/36 der Gemarkung Sankt Mang:

- Herstellung der Durchgängigkeit am bestehenden Absturzbauwerk
- Speisung bzw. Aktivierung von kleinen Altarmen
- Im Bereichen höherer Sohlschubspannungen Einbau von sohlebenen Riegeln
- Ufersicherung lediglich am Prallhang
- Neues Bachprofil mit variierender Breite und Gefälle
- Einbau von standortgerechten Sohlssubstrat und Störsteinen
- Anpassung der Gewässerböschungen, so dass insbesondere zu den südlich bzw. westlich des Baches gelegenen gewerblich genutzten Flächen der Riederau beim Ablauf des Bemessungshochwasserereignisses (HQ100) im Felbener Bach noch ein geeigneter Freibord gewährleistet werden kann.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, für den ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen ist.

Für das Neuvorhaben ist nach §§ 1 und 7 und der Anlage 1 **Nr. 13.18.2 Spalte 2** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die Stadt Kempten (Allgäu) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Vorprüfung:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige **Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Stufe 1

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen	
	Ja	Nein
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleeen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne der Landesplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ramsar-Schutzgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass ein oder mehrere Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG durch das Vorhaben berührt sind. Die Vorprüfung ist somit in Stufe 2 fortzusetzen:

Stufe 2

Darstellung der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens gemäß Anlage 3 Nr. 1 UVPG:

Kriterien nach Nr. 1	Vorhaben
1.1 Größe des Vorhabens	Die Fläche des Vorhabens beträgt insgesamt 3.000 m ² . Hierbei soll das Bachbett über unterschiedlich starke Gefälle und in Mäandern Richtung Norden geführt werden, so dass ein Höhenunterschied von ca. 3,70 m über eine Gesamtlänge von ca. 143 m überwunden wird. Für die Herstellung des Gerinnes und gleichzeitiger
1.2 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben	keine
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bei der Durchführung des Gewässerausbaus werden keine natürlichen Ressourcen genutzt oder verbraucht.
1.4 Abfallerzeugung	Bei der Durchführung des Gewässerausbaus wird kein nennenswerter Abfall erwartet.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	keine
1.6 Unfall- / Störfallrisiken	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	keine
1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle	keine
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	keine

Standortmerkmale nach Anlage 3 Nr. 2.3, die durch die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens betroffen sind.

Standortmerkmale nach Nr. 2.3	Betroffenheit
2.3.1 Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.2 Naturschutzgebiete	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Art und Umfang: Das Landschaftsschutzgebiet „Iller“ umfasst die komplette Ökokonto- und Renaturierungsfläche des Felbener Baches in der Riederau. Die Renaturierung des Felbener Baches entspricht den in § 2 der LSG-Verordnung vom 16.01.1998 genannten Schutzzwecken des Gebietes.
2.3.5 Naturdenkmäler	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope	Art und Umfang: Es handelt sich um einen Teilbereich des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops KE-0394 (Auwald), welcher Bestandteil eines struktur- und artenreichen,

	landschaftsbildgliedernden und – prägenden Biotopkomplexes von lokaler und regionaler Bedeutung ist. Allerdings ist, um diesen Biotopcharakter zu erhalten bzw. weitestgehend zu erreichen, ein entsprechender Pflegeplan mit Einstellung der intensiv forstlichen Nutzung und Umforstung auf entsprechende Gehölze in Verbindung mit einer entsprechenden Renaturierung des Felbener Baches notwendig.
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.9 Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht	Art und Umfang: nicht betroffen
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Art und Umfang: Die Stadt Kempten (Allgäu) ist als Oberzentrum und damit als zentraler Ort i. S. der Landesplanung eingestuft. Die genannten Merkmale des Vorhabens haben keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzziele des Gebietes (Schutzgut Mensch).
2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften	Art und Umfang: nicht betroffen

Beurteilung der Erheblichkeit der umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens auf die Schutzgüter des Standorts nach Anlage 3 Nr. 3 UVPG.

	Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit* der Auswirkungen
Boden	Eingriffe in den durch das Landschaftsschutzgebiet geschützten Boden durch bauliche Tätigkeit	nicht erheblich
Wasser		nicht erheblich
Luft/Klima		nicht erheblich
Tiere	Eingriffe in bestehende Habitats (z. B. Biber) im Biotop	nicht erheblich
Pflanzen	Eingriffe in bestehende Habitats im Biotop	nicht erheblich
Landschaft	Eingriffe in den durch das Landschaftsschutzgebiet geschützte Landschaftsbild durch bauliche Tätigkeit	nicht erheblich
Kultur-/Sachgüter		nicht erheblich
Mensch		nicht erheblich

*Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt nach Maßgabe der in Anlage 3 Nr. 3 UVPG genannten Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Möglichkeit der Vermeidung

Zusammenfassung – Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf die vorhandenen Schutzkriterien zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kempton (Allgäu), den 15.06.2022

gez.
Zahn